

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt/WS

Klagenfurt, 21. September 2017

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (K-LVBG-Novelle) geändert wird 01-VD-LG-1706/32-2017**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu dem aus dem Betreff hervorgehenden Gesetzesentwurf erlaubt sich die Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Kärnten folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 42 Abs. 3

Die Ärztekammer für Kärnten begrüßt ausdrücklich die Gleichbehandlung der Drs. med. dent. mit den Ärzten für Allgemeinmedizin, soweit sich diese beiden Gruppen in Ausbildung zu einem Sonderfach befinden.

Wir erlauben uns allerdings, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Mindesteinstufung für Sekundärärzte, die das ius practicandi als Arzt für Allgemeinmedizin als Berufsvoraussetzung nachweisen müssen, nicht gilt. Aus diesem Grund wäre es möglich, dass zwei Ärzte, die dieselbe Qualifikation aufweisen und dieselben Vordienstzeiten absolviert haben, im Zusammenhang mit der Einstufung ins Grundgehalt unterschiedlich behandelt werden. Dem Vernehmen nach ist es ohnehin schwierig, für die Spitäler der KABEG eine ausreichende Anzahl an Sekundärärztinnen und -ärzten zu finden. Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin können bereits jetzt als Angehörige eines Mangelfaches bezeichnet werden, wenn man die Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von Kassenplanstellen berücksichtigt.

Gerade deswegen wäre es überlegenswert, ob nicht auch für diese Berufsgruppe eine Mindesteinstufung in das Gehaltsschema des K-LVBG geschaffen wird.

Zu § 74a Abs. 4.

Das Wort „verlangt“ in dieser einzufügenden Bestimmung sollte möglicherweise durch das Wort „verlängert“ ersetzt werden.

Zu Anlage 11 Z 1

Der Wortlaut der Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten als Dienstgeber und der KABEG einerseits und dem Zentralbetriebsrat und der Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Kärnten vom 25. März 2015 lautet: „Mit 1. Jänner 2018 werden die Zulagen gemäß § 4 durch eine Änderung des K-LVBG in die Grundgehälter der davon betroffenen Ärztinnen und Ärzte überführt.“

- 2 -

Da sohin eine Zulage, die bisher 12 Mal jährlich ausgezahlt wurde, mittels Transformation in das Grundgehalt nun 14 Mal zur Auszahlung kommen soll, wäre der erstgenannte Betrag in der Weise zu aliquotieren, dass die jährlich ausgezahlte Summe an Zulagen durch 14 geteilt wird.

Nach dem Ergebnis dieser Rechenoperation wären daher die Grundgehälter nach ks1 und ks2 um € 300,-- zu erhöhen. Tatsächlich werden sie mit diesem Entwurf jedoch nur um € 233,-- erhöht.

In diesem Zusammenhang wurde uns von der KABEG mitgeteilt, dass diese Differenz auf die Berücksichtigung der geleisteten Überstunden in der Gruppe jener Ärzte zurückzuführen ist, die diese Zulage erhalten. In der zitierten Vereinbarung mit dem Land Kärnten ist jedoch bei der Überführung der Zulage in das Grundgehalt keine Berücksichtigung von Mehrleistungen oder ähnlichem vorgesehen. Sie wurde daher auch bisher für alle Betroffenen in gleicher Höhe gewährt, unabhängig davon, ob Überstunden geleistet wurden oder nicht.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht daher unseres Erachtens nicht der abgeschlossenen Vereinbarung und würde zahlreiche Ärztinnen und Ärzte, nämlich jene, die keine oder wenige Überstunden leisten bzw. teilzeitbeschäftigt sind gegenüber der bisherigen Regelung finanziell benachteiligen.

Zu den weiteren Bestimmungen des Entwurfs

Zu den übrigen Änderungen, aber auch zum bestehenden Gesetzestext, soweit er insbesondere den Freizeitausgleich, die Überstundenentlohnung und Durchrechnungszeiträume regelt, ist festzuhalten, dass sich deren Inhalt weder den Normunterworfenen noch selbst Rechtskundigen zweifelsfrei erschließt.

Die Tatsache, dass diese Angelegenheiten auf mehrere Bestimmungen aufgeteilt und dadurch mit Verweisen durchsetzt sind, aber auch die Verwendung verschiedener nicht näher spezifizierter Begriffe und anscheinend konkurrierender Regelungsinhalte, macht sowohl die Auswirkungen des bestehenden Gesetzestextes als auch jene der vorgeschlagenen Änderungen schwer abschätzbar.

Dazu kommt, dass gerade diese Materie zumindest für die Ärzte, die in den KABEG-Spitälern angestellt sind, ergänzend durch teilweise jahrzehntelang bestehende Betriebsvereinbarungen geregelt wird, wodurch es den einzelnen Vertragsbediensteten noch schwerer möglich ist, die Folgen von Regelungsinhalten oder deren beabsichtigte Änderungen zu erfassen. Wir regen daher an, die entsprechenden Bestimmungen, sprachlich und inhaltlich so zu fassen, dass deren Auswirkungen zumindest für den größten Teil der davon Betroffenen verständlich sind.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Die Obfrau der
Kurie angestellte Ärzte:

(Vizepräs. Dr. Michaela Lientscher)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)